

## INFORMATIONSBÖGEN FÜR DEN EINLEGER

**FASSUNG Jänner 2019**

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der DenizBank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	EUR 100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,- (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von EUR 100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, 1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4, Tel.: +43 (1) 533 98 03-0, E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	<a href="http://www.einlagensicherung.at">www.einlagensicherung.at</a>
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	
<b>Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte):</b>	
<p><b>(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:</b> Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000,- vom Einlagensicherungssystem erstattet.</p> <p><b>(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:</b> Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000,- pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000,- auf einem Sparkonto und EUR 20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000,- erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.</p> <p>In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen, oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von 12 Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über EUR 100.000,- hinaus bis zur Höhe von EUR 500.000,- gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über <a href="http://www.einlagensicherung.at">www.einlagensicherung.at</a>.</p> <p><b>(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:</b> Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000,- für jeden Einleger. Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die</p>	

Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000,- allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

#### **(4) Erstattung:**

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, 1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4, Tel.: +43 (1) 533 98 03-0, E-Mail: [office@einlagensicherung.at](mailto:office@einlagensicherung.at), [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at). Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000,-) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

#### **Weitere wichtige Informationen:**

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

In Fällen, in denen Einlagen über EUR 100.000,- hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an das Einlagensicherungssystem zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt,

- wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit der Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die dem Einlagensicherungssystem bei einer Auszahlung gem. § 13 ESAEG entstehen würden.